

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**– gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a  
der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) –  
des Landratsamtes Zollernalbkreis  
über die Entscheidung  
zum Antrag auf Änderungsgenehmigung der Holcim (Süddeutschland) GmbH  
zur flächenhaften Süderweiterung sowie zur Änderung der genehmigten Abbau-  
und Rekultivierungsplanung des Steinbruchs auf dem Plettenberg  
(Dotternhausen)**

Die Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Straße 23 in 72359 Dotternhausen, hat mit Schreiben vom 28.06.2018 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruchs Plettenberg bei der zuständigen Genehmigungsbehörde – dem Bauamt des Landratsamtes Zollernalbkreis als untere Immissionsschutzbehörde – beantragt.

**Dieser Antrag wird mit Bescheid vom 14.01.2021, Aktenzeichen 303 – BL - 106.111 auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV abgelehnt.**

Der Bescheid ist gemäß § 20 Abs. 3 S. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

### **Auszug aus dem Bescheid:**

#### **Entscheidung:**

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Für die Entscheidung über den Antrag ergeht eine Gebühr. Diese wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

#### **I. Entscheidung:**

Der Antrag der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH vom 28.06.2018 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplanung sowie zur flächenhaften Erweiterung des Steinbruchs Plettenberg (Dotternhausen) wird auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV abgelehnt.

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV ist der Antrag abzulehnen, wenn der Antragsteller einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist, die auch im Falle ihrer Verlängerung drei Monate nicht überschreiten soll, nicht nachgekommen ist. Die Holcim (Süddeutschland) GmbH wurde mit Schreiben vom 24.04.2020 sowie zuletzt mit Schreiben vom 11.09.2020 auf die vorliegenden Genehmigungshindernisse hingewiesen und aufgefordert, die noch fehlenden Unterlagen bis zum 31.12.2020 nachzureichen. Die Vorhabenträgerin ist dieser Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen. Auch liegen aus Sicht der Genehmigungsbehörde keine besonderen Umstände vor, die eine weitere Fristverlängerung rechtfertigen würden.

Der Ablehnungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen, erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Bescheids und seine Begründung liegen in der Zeit vom

**25.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021**

beim Landratsamt Zollernalbkreis, Bauamt (untere Immissionsschutzbehörde) zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus und können während dieser Zeiten dort eingesehen werden:

**Landratsamt Zollernalbkreis  
Bauamt  
Zimmer 335 bzw. 330, Ebene 3  
Hirschbergstraße 29  
72336 Balingen**

#### **Dienststunden:**

**Montag - Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr,  
Donnerstag auch von 15.00 - 17.30 Uhr,  
Freitag von 08.00 - 12.30 Uhr**

**Wegen der Corona-Pandemie wird zur Einsichtnahme vorab um telefonische Terminabstimmung gebeten: 07433/92-1862**

Darüber hinaus wird diese Bekanntmachung zusätzlich im Internet auf der Homepage der Genehmigungsbehörde unter:

<https://www.zollernalbkreis.de/Lde/Startseite/Buergerservice/Amtliche+Bekanntmachungen.html> sowie über das zentrale Internetportal des Landes (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> veröffentlicht.

Der Bescheid wird ebenfalls zur Einsicht in das oben bezeichnete UVP-Portal eingestellt und ist zudem auf der Internetseite des Landratsamtes unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.zollernalbkreis.de/aktuelles/nachrichten/plettenberg+suederweiterung+\\_+ablehnung+des+antrags](https://www.zollernalbkreis.de/aktuelles/nachrichten/plettenberg+suederweiterung+_+ablehnung+des+antrags)

#### Hinweise:

Diese Bekanntmachung ersetzt nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 09.02.2021 und endet am 09.03.2021.

Balingen, den 19.01.2021

Landratsamt Zollernalbkreis  
Bauamt  
- Untere Immissionsschutzbehörde -